

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.447.435

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7041/J-NR/2021

Wien, am 17. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2021 unter der Nr. **7041/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erledigung einer Sachverhaltsdarstellung bei clamorosem Anlass“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 13:

- *1. Ist dem Bundesministerium für Justiz eine Meldung der WKStA und/oder der StA St. Pölten über die bei der WKStA am 5. April 2017 eingegangene und an die StA St. Pölten weitergeleitete Sachverhaltsdarstellung betreffend strafbare Vorgänge im Amt der NÖ Landesregierung zur Kenntnis gelangt und wann?*
- *13. Wann ist der Bericht der StA St. Pölten im Bundesministerium für Justiz eingelangt?*

Am 20. April 2017 langte der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. April 2017 ein, mit dem ein Informationsbericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 12. April 2017 betreffend die Erledigung der anfragegegenständlichen Sachverhaltsdarstellung vom 4. April 2017 vorgelegt wurde. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 9.

Zur Frage 2:

- *Welche Veranlassungen wurden vom Bundesministerium für Justiz daraufhin wann getroffen?*

Die zuständige Fachabteilung meines Hauses hat den Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten über die bereits erfolgte Enderledigung einer fachaufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen und kam zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft St. Pölten keine Bedenken bestehen.

Zur Frage 3:

- *Weshalb wurde die der WKStA in Wien am 5. April 2017 vorliegende Sachverhaltsdarstellung umgehend der StA St. Pölten abgetreten, obwohl die WKStA für ganz Österreich ausschließlich zuständig war?*

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat die gegenständliche Anzeige mangels Vorliegens eines in die Eigenzuständigkeit der WKStA fallenden Sachverhalts zuständigkeitshalber gemäß §§ 25 Abs 1, 25a Abs 2 StPO an die Staatsanwaltschaft St. Pölten weitergeleitet.

Zur Frage 4:

- *Inwieweit wurde die mögliche bzw. naheliegende Befangenheit der StA St. Pölten geprüft und beurteilt?*

Konkrete Anhaltspunkte für eine Befangenheit der Staatsanwaltschaft St. Pölten haben sich nach der mir vorliegenden Information und Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht ergeben.

Zur Frage 5:

- *Welche Gründe waren dafür maßgebend, dass die StA St. Pölten trotz zahlreicher Anhaltspunkte in der Sachverhaltsdarstellung keinerlei Erhebungen im Amt der NÖ Landesregierung vorgenommen hat?*

Die in der anfragegegenständlichen Sachverhaltsdarstellung erhobenen Vorwürfe waren nach den mir vorliegenden Informationen bereits Gegenstand zweier Verfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten betreffend Anzeigen aus den Jahren 1999 und 2014, die jeweils – rechtskräftig – nach § 90 Abs. 1 StPO aF, § 190 Z 1 StPO eingestellt wurden. Insoweit hat es sich daher um eine bereits entschiedene Sache gehandelt.

Mit Blick darauf, dass mit der Sachverhaltsdarstellung vom April 2017 jedoch zwei Politiker erstmals namentlich angezeigt worden waren und der Anzeiger vorbrachte, dass sich die von ihm seinerzeit angezeigten Missstände weiter fortgesetzt hätten, wurde die neue Anzeige nicht in die bestehenden Akten einbezogen, sondern gesondert nach § 35c StAG ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erledigt, weil auch den aktuellen Vorwürfen kein strafrechtlich relevantes Sachverhaltssubstrat zu entnehmen war.

Zur Frage 6:

- *Womit ist zu erklären, dass die StA Pölten eine Anfragebeantwortung des Landeshauptmannes gegenüber dem NÖ Landtag, worin er den Vorwurf im Wesentlichen bestätigte, entgegen dem klaren Wortlaut des § 1 Abs. 3 StPO für die Annahme eines Anfangsverdachts nicht als ausreichend angesehen und zudem auf eine Begründung gänzlich verzichtet hat?*

Davon ausgehend, dass es sich bei der in Frage 6 erwähnten Anfragebeantwortung um die Anfragebeantwortung des seinerzeitigen Landeshauptmannes Dr. E.P. gegenüber dem NÖ Landtag aus dem Jahr 1995 handelt, vermochte die darin bestätigte Einsetzung von Vertrauenspersonen in den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung als zusätzliche bzw. im Vorfeld der Dienstnehmervertretung bestehende Institution bereits im Verfahren aus dem Jahr 1999 keinen Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung zu begründen, sodass bei der Beurteilung desselben Sachverhalts im April 2017, wie auch in der Einstellungsbeurteilung zutreffend dargelegt wurde, res iudicata vorlag.

Zur Frage 7:

- *Standen im April 2017 zur Interpretation des Begriffes "Anfangsverdacht" oder des § 1 Abs. 3 StPO insgesamt nähere Anordnungen der zuständigen Behörden (wie insbesondere Erlässe oder Dienstinstruktionen u. dgl.) in Kraft und gegebenenfalls welche?*

Soweit die Erlasslage im Zeitpunkt April 2017 angesprochen ist, ist auf den Erlass vom 12. Dezember 2014 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, in Kraft getreten am 1. Jänner 2015), zu verweisen, dessen Pkt. 1 den „Beginn des Strafverfahrens“ unter Einschluss u.a. einer (Kurz-)Darstellung des (zum damaligen Zeitpunkt) neuen Anfangsverdachts (Pkt. 1.2.1.) behandelt. Diesem Erlass angeschlossen sind die umfang- und detailreichen Ausführungen zu dieser Thematik in den Erläuterungen zur RV 181 d. Beil. XXV. GP.

Zur Frage 8:

- *Auf welche Umstände ist es zurückzuführen, dass die Entscheidung der StA St. Pölten, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, bereits am 12. April 2017 (also eine Woche nach dem Einlangen der Sachverhaltsdarstellung bei der WKStA in Wien) getroffen wurde?*

Da sich die Prüfung des angezeigten Sachverhalts zunächst darauf beschränken konnte, ob Identität zu den bereits früher eingebrachten und rechtskräftig erledigten Anzeigen bestand, war dies in der genannten Zeit durchaus zu bewerkstelligen.

Zur Frage 9:

- *Enthalten die Akten Hinweise darauf, dass seitens der WKStA oder der StA St. Pölten bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien und/oder im Bundesministerium für Justiz angefragt wurde, bevor die Erledigung vom 12. April 2017 erging?*

Nein. Die WKStA hat am 11. April 2017 die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien über das Einlangen und die erfolgte Weiterleitung der Anzeige an die StA St. Pölten und die StA St. Pölten hat am 12. April 2017 per E-Mail die Oberstaatsanwaltschaft Wien und den Leiter der damaligen Strafrechtssektion meines Hauses über das Einlangen und die Prüfung der Anzeige unter Hinweis auf die Berichterstattung aus dem Jahr 1999 informiert und gleichzeitig einen formellen Informationsbericht angekündigt. Eine wie immer geartete „Anfrage“ ist aus den mir zur Verfügung stehenden Informationen jedoch nicht erkennbar.

Zur Frage 10:

- *Wann hat die StA St. Pölten im Hinblick auf den verdächtigen Landeshauptmann an die OStA Wien im Sinne des § 8 Staatsanwaltsgesetz Bericht erstattet?*

Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Bezug auf den angezeigten Landeshauptmann ergingen am 29. April 1999 und 12. April 2017.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wurden der StA St. Pölten seitens der OStA Wien im Sinne von §8a StAG Weisungen erteilt?*
- *12. Hat die OStA Wien dem von der StA St. Pölten vorgesehenen Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zugestimmt und mit welcher Begründung?*

Mit Blick auf das bereits erfolgte Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG waren Veranlassungen im Sinne der Fragen 11 und 12 nicht angezeigt.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *14. Hat der Bundesminister für Justiz gemäß § 29c StAG den Weisungsrat befasst, weil ein oberstes Organ der Vollziehung betroffen war?*
- *15. Wurden vom Bundesminister für Justiz in dieser Angelegenheit - in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrates oder ohne eine solche - eine oder mehrere Weisungen erteilt?
a. Welchen Inhalts und an wen?*
- *16. Hat der Bundesminister für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat gemäß § 29c StAG berichtet?*

Mangels Vorliegens eines Vorhabensberichtes war der Weisungsrat nicht zu befragen. Weisungen des Bundesministeriums für Justiz wurden nicht erteilt und waren demgemäß auch nicht in den Weisungsbericht an den Nationalrat und den Bundesrat aufzunehmen.

Zur Frage 17:

- *Sind Anzeigen, die oberste Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG) belasten, von den befassten Staatsanwaltschaften unabhängig vom Dienstweg auch direkt dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen?
a. Innerhalb welcher Frist?
b. Kraft welcher Regelung (Gesetz, Verordnung, Erlass, Weisung, etc.) welchen Datums?*

Informationsberichte aufgrund eines anzunehmenden dringenden Informationsbedürfnisses der Oberstaatsanwaltschaft oder der Zentralstelle über den Anfall von Anzeigen gegen Personen des öffentlichen Interesses – wie im Berichtspflichtenerlass 2016 idF 2017 vorgesehen – können durchaus auch formlos und ohne Bindung an Fristen erstattet werden. Diese Anfallsberichtspflicht auf Grund eines anzunehmenden dringenden Informationsbedürfnisses wird allerdings im Interesse der Staatsanwaltschaften mit dem Berichtspflichtenerlass 2021 ab 1. August 2021 ersatzlos aufgehoben.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

